

Garantiebedingungen für Direktvertriebspartner (gültig ab Juli 2023)

Hirschmann Automation and Control GmbH (HAC)

Standardgarantie für Direktvertriebspartner

Die Hirschmann Automation and Control GmbH (im Folgenden „HAC“ oder „uns/wir“ genannt) gewährt ihren Direktvertriebspartnern weltweit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Garantie dafür, dass das HAC-Produkt (im Folgenden „Gerät“ genannt) bei ordnungsgemäßer Nutzung während des im Datenblatt des jeweiligen Geräts genannten Garantiezeitraums frei von Verarbeitungs- oder Materialfehlern ist. Der in diesen Garantiebedingungen genutzte Begriff „Direktvertriebspartner“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die das Gerät direkt von HAC gekauft hat und die beim Abschluss des Kaufvertrags mit HAC in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt hat. Diese Garantiebedingungen gelten nicht für den Endnutzer des Geräts, es sei denn, bei diesem Endnutzer handelt es sich ebenfalls um einen Direktvertriebspartner. Es obliegt ausschließlich dem Direktvertriebspartner, zu entscheiden, ob er seinen Kunden Rechte gemäß diesen Garantiebedingungen einräumt.

Generell bleiben die aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von HAC und/oder alle anderen zwischen HAC und dem Direktvertriebspartner vereinbarten Liefer-/Kaufverträge unverändert und in vollem Umfang gültig.

Die nachfolgend beschriebenen Garantiebedingungen gelten unabhängig von den vertraglichen oder gesetzlichen Rechten des Direktvertriebspartners gegenüber HAC und stellen lediglich eine Erweiterung dieser dar. Diese vertraglichen oder gesetzlichen Rechte gegenüber HAC werden durch diese Garantiebedingungen nicht berührt.

1. Garantiezeitraum und betroffene Geräte

HAC garantiert hiermit, dass das Gerät für den im Datenblatt des jeweiligen Geräts angegebenen Zeitraum keinen Garantiefall gemäß folgendem Abschnitt 2 aufweist. Abhängig von der Angabe im Datenblatt des Geräts beträgt der Garantiezeitraum zwischen 24 und 60 Monaten, gerechnet ab der Lieferung an den Direktvertriebspartner.

Für Produkte, in deren Datenblatt kein Garantiezeitraum angegeben ist, gilt die Garantie im Sinne dieser Bedingungen nicht. Insbesondere fallen Industrial-Wireless-Geräte, MIPP, IOLAN und Zubehör (wie SFPs, Netzteile usw.) nur dann unter diese Garantie, wenn und soweit dies im Datenblatt ausdrücklich angegeben ist.

Die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Direktvertriebspartners, insbesondere solche aus dem Kaufvertrag über das Gerät, bleiben von dieser Garantie unberührt.

2. Garantiefall

Der in diesen Garantiebedingungen genutzte Begriff „Garantiefall“ bedeutet, dass das Gerät die folgenden Zusicherungen nicht erfüllt:

- (i) in Bezug auf **Hardware** garantiert HAC, dass das Gerät der vereinbarten Spezifikation entspricht, für die dem Gerät von HAC zugewiesene Nutzung geeignet und frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern ist; und

- (ii) in Bezug auf **Software** garantiert HAC, dass die Software die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen oder gesondert vereinbarten Produktdokumentation (Handbuch, Datenblatt etc.) enthalten sind. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass Softwarefehler von HAC behoben werden können und dass in der Software enthaltene Funktionen in allen vom Direktvertriebspartner und/oder vom Endkunden gewählten Kombinationen funktionsfähig sind oder den Anforderungen entsprechen.

3. Reichweite der Garantie

Für den Fall, dass es bei dem Gerät innerhalb des Garantiezeitraums zu einem Garantiefall kommt, wird HAC (nach eigenem Ermessen) das Gerät reparieren oder seine defekten Teile oder das Gerät selbst gemäß den folgenden Bedingungen ersetzen, ohne Arbeits- und Materialkosten in Rechnung zu stellen. Bei Software kann die Reparatur durch Bereitstellung verbesserter Software (die neueste Softwareversion) oder Bereitstellung einer Anleitung zur Behebung des Fehlers oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers erfolgen.

Ausgetauschte Geräte oder Teile gehen in das Eigentum von HAC über.

Im Falle eines Ersatzes kann keine Gewährleistung oder Garantie dafür übernommen werden, dass der Direktvertriebspartner das gleiche Modell erhält. Vielmehr können neue oder generalüberholte Teile durch die gleichen oder gleichwertigen Produkte bereitgestellt werden, die mit dem zwischenzeitlich erzielten technischen Fortschritt in Bezug auf das Originalgerät kompatibel sind. Für Ersatzgeräte oder -teile gilt die verbleibende ursprüngliche Garantiezeit.

Die Garantie erfasst nicht potenzielle Nebenkosten, die in Zusammenhang mit der Fehlerbehebung (z. B. Montage und Demontage, Transport der defekten und der reparierten bzw. neuen Produkte, Entsorgung, Tagegelder und Reisekosten, Hebevorrichtungen, Gerüste) entstehen können. Diese Kosten trägt der Direktvertriebspartner. Weitergehende Ansprüche gegen HAC wie Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag, Wertminderung oder Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Direktvertriebspartners gegenüber dem jeweiligen Verkäufer werden durch diese Garantie jedoch nicht berührt.

4. Garantieausschluss

Es besteht kein Garantieanspruch:

- bei geringfügigen Abweichungen vom angegebenen Zustand, die für den Wert und die Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unerheblich sind;
- bei Mängeln, die auf Transport, eine fehlerhafte Montage und Bedienungsfehler, unsachgemäße Reparaturarbeiten, Umbauten, normale Abnutzung oder Naturkatastrophen zurückzuführen sind;
- bei Mängeln, die durch eine Nutzung verursacht wurden, die von der bestimmungsgemäßen Nutzung und den Bestimmungen von HAC (gemäß Produktdokumentation), Vorschriften und Normen abweicht;
- bei Mängeln aufgrund einer fehlerhaften Installation (gemäß Produktdokumentation);
- bei Mängeln, die auf Reparaturen oder Eingriffe durch von uns nicht autorisierte Personen zurückzuführen sind oder wenn unsere Geräte mit Nachrüst- oder Zubehörteilen ausgestattet sind, die nicht mit unseren Produkten kompatibel sind;
- falls die Modell- oder Seriennummer des Geräts geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurde; und

- insbesondere bei Software, wenn der Fehler auf jegliche Art von Veränderung oder auf unsachgemäße Handhabung der Software oder des Datenträgers durch den Direktvertriebspartner, den Endnutzer oder einen Dritten zurückzuführen ist.

5. Abwicklung von Garantiefällen/RMA-Verfahren

Die Garantieleistung wird nur erbracht, wenn dem Gerät eine Fehlerbeschreibung beiliegt. Bei Software ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie, dass die Auswirkungen der Fehler reproduzierbar sind, HAC vom Direktvertriebspartner in ausreichendem Umfang beschrieben wurden und der Softwarefehler HAC unverzüglich nach dessen Auftreten gemeldet wurde.

Um einen Softwarefehler zu melden, muss ein Ticket über das Hirschmann Support Center erstellt werden, das unter folgendem Link erreichbar ist: <https://hirschmann-support.belden.com/de>

Bei der Rücksendung von Waren aufgrund von Reklamationen oder für notwendige Reparaturarbeiten muss der Direktvertriebspartner HAC durch Einhaltung des folgenden RMA-Verfahrens (Return Merchandise Authorization) eine möglichst schnelle und effiziente Abwicklung der Rücksendungen ermöglichen. HAC akzeptiert oder bearbeitet keine Rücksendungen, die ohne RMA-Nummer an HAC zurückgesendet werden. Um das RMA-Verfahren einzuleiten, wenden Sie sich bitte an Ihren Vertriebspartner.

Vor Geltendmachung von Garantieansprüchen ist es für den Direktvertriebspartner zwingend erforderlich, die Gerätekonfiguration zu speichern. HAC haftet nicht für den Verlust dieser Daten. Das Gerät wird mit aktueller Software und in der werkseitigen Standardkonfiguration an den Direktvertriebspartner zurückgegeben.

Sofern HAC nachweist, dass ein Garantieanspruch unberechtigt war, gehen die Kosten für die Fehlersuche sowie die damit verbundenen weiteren Leistungen zu Lasten des Direktvertriebspartners.

6. Mögliche Garantieverlängerungen sind vergütungspflichtig

HAC bietet gegen eine gesonderte Vergütung eine Verlängerung des oben genannten Garantiezeitraums an. Eine solche Garantieverlängerung wird jedoch nicht für Softwarekomponenten gewährt, wenn und soweit HAC ankündigt, dass sich ein Gerät dem Ende seiner Lebensdauer nähert. Nach einer solchen Ankündigung des Endes der Lebensdauer gilt für die in diesem Gerät genutzte Software jedoch unabhängig von einer möglichen Garantieverlängerung nur die verbleibende Laufzeit der geltenden Garantie, bis zu einem Zeitraum von maximal weiteren 5 Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Ankündigung. Garantien bezüglich der Hardware werden durch Ankündigungen des Endes der Lebensdauer nicht beeinträchtigt.

Garantieverlängerung beim Erstkauf

HAC bietet gegen eine einmalige Vergütung für Geräte, die laut Datenblatt unter die Originalgarantie fallen, eine Verlängerung des oben genannten standardmäßigen Garantiezeitraums um weitere 36 Monate an. Die einmalige Vergütung beträgt den angegebenen Prozentsatz des Listenpreises. Diese Option ist nur beim Erstkauf möglich und an die Seriennummer des Geräts gebunden.

Für die Garantieverlängerung um 36 Monate fällt folgende einmalige Vergütung an:

Bestellnummer	Produktgruppe	Einmalige Vergütung in %
943994546	Industrielle Hutschienen-Switches	6%
943994548	Industrielle M12 Switches	6%
943994547	Industrielle 19-Zoll-Switches zur Schaltschrankmontage	9%
943994544	Industrielle Sicherheits- und Firewall-Lösungen	6%
943994545	Industrielle Edge-Geräte	6%
943994549	FiberINTERFACES	6%
943994550	Hirschmann IT - MTS Switches	12%

Für Industrial-Wireless-Geräte, MIPP, IOLAN und Zubehör (wie SFPs, Netzteile etc.), soweit diese laut Datenblatt überhaupt unter diese Garantie fallen, besteht kein Anspruch auf eine Garantieverlängerung.

7. Schlussbestimmungen

Diese Garantie gilt im oben genannten Umfang und vorbehaltlich der oben genannten Voraussetzungen (einschließlich der Einhaltung des RMA-Verfahrens) ausschließlich für Direktvertriebspartner. Diese Garantie gilt für Geräte, die ab dem 1. Juli 2023 ausgeliefert werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame/nichtige Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Beseitigung einer etwaigen unbeabsichtigten Lücke.

Für die in Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen bestehenden Rechtsbeziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Stuttgart.